

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 30.

Freitags, den 13. April

1838.

Gesetzgebung.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubniß ertheilt:

- 1) J. J. Müller, Jugendklänge. 8. St. Gallen 1838. Huber u. Comp.
- 2) Fr. Unger, Conditorey des Orients. 8. Athen u. Nauplia, 1838. Miz.
- 3) Charl. Elis. Nebelin, der große Versöhnungstag &c. 2. Aufl. 8. Basel 1838. Spittler.
- 4) Die Maulbeeräume und die Seidenwürmer in der Schweiz von Allemanni-Chinger. Nr. 1. 1837. Franz. u. deutsch. gr. 8. Biel, Schneider u. Comp.

Berlin, 3. April 1838.

Der Vorsteher des Börsenvereins
Enslin.

Zugleich habe ich zu bemerken, daß Herr Trautwein künftig diejenigen Bücher, für welche hier die Debitserlaubniß nachgesucht werden soll, broschirt und aufgeschnitten erwartet, wie dies auch nicht anders als billig ist.

D. C.

Buchhandel.

Buchhändlerzahlung betreffend.

Umsichtige Gegenrede wie die des Herrn Niegel in Potsdam (B. Bl. Nr. 25) und die des Herrn Hartleben in Pesth (Circulair v. 6. März) ertheischen Berücksichtigung, deshalb zur Erinnerung, daß wir am 1. Januar d. J. durch Circulair und im B. Blatt Nr. 8 gemeinschaftlich erklärt haben, die Rechnungen von 1838 an in Preuß. Courant zu stellen, 5. Jahrgang.

keineswegs aber Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}\%$. bestimmten — Gold ist Waare. — Wir werden Friedrichsd'or annehmen, je nachdem der Cours ist, und überhaupt mit denen, die während der Jubilate-Messen zahlen oder zahlen lassen, jederzeit auf billige und freundliche Weise uns verständigen; dagegen nötigen die unbestimmten Geldverhältnisse auf dem Leipziger Wechselplatz, daß wir auf Zahlung in Preuß. Courant oder gleichgeltenden Münzsorten außerhalb der Jubilate-Messe fest beharren müssen.

Zugleich erlauben wir uns zu äußern, daß das Vorhaben, die Geldverhältnisse in bevorstehender Generalversammlung zur Sprache zu bringen, sehr bedenklich erscheint. Es wird und kann dies zu keinem Resultate führen, da der Börsenvorstand weder ermächtigt ist, sich in die freien Handelsverhältnisse zu mischen, noch die Gewalt hat, darauf Bezug habende Beschlüsse in Kraft zu setzen. Gegenseitige Billigkeit des Einzelnen zum Einzelnen bleibt die Aufgabe für Alle.

Gotha, den 5. April 1838.

St. Perthes v. Hamburg.
Justus Perthes.

Die neue Buchhändler-Baluta.

Dem billigen Worte in Nr. 23 von C. A. muß jeder Sortimentsbuchhändler bestimmen, wenn gleich, wie im Nachworte bemerkt wird, die Darstellung als einseitig, und die historischen Momente für nicht ganz richtig angesehen werden dürfen.

Was uns persönlich betrifft, so haben wir uns, gleich so vielen anderen Verlagsbuchhändlern, nie in die Classe der Waaren-Fabricanten versetzt, daher wir auch jetzt berücksichtigt.

55